



RECHT  
RESSORT IM BVDW



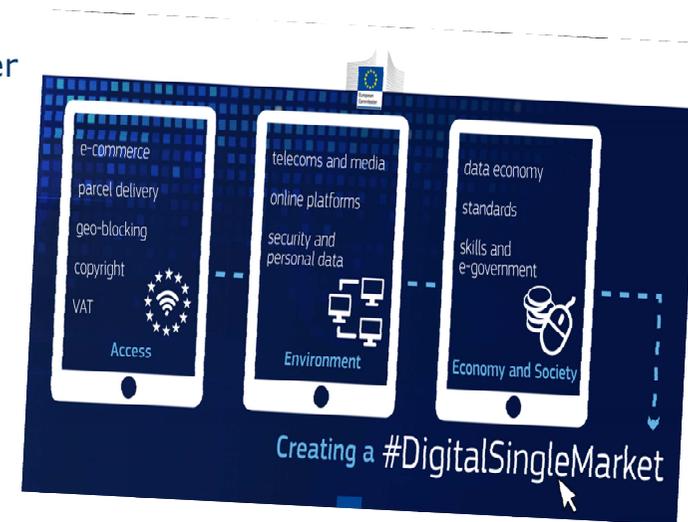
Wir sind das Netz

## **Nach der DSGVO ist vor der ePrivacy-Verordnung- Plötzlich alles anders?**

RA Michael Neuber

## ePrivacy-Verordnung: Vertraulichkeit und Endgeräteschutz

- EU-KOMM hatte im Mai 2015 einen 16-Stufen-Plan zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes vorgestellt
- 3 tragende Säulen:
  1. Besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen für Verbraucher in ganz Europa
  2. Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotentials der digitalen Wirtschaft
  3. Neue Bedingungen für florierende digitale Netze und innovative Dienste
    - Breitbandnetzausbau
    - Überarbeitung AVMD-Richtlinie
    - Plattformregulierung
    - **Überarbeitung ePrivacy-Richtlinie**



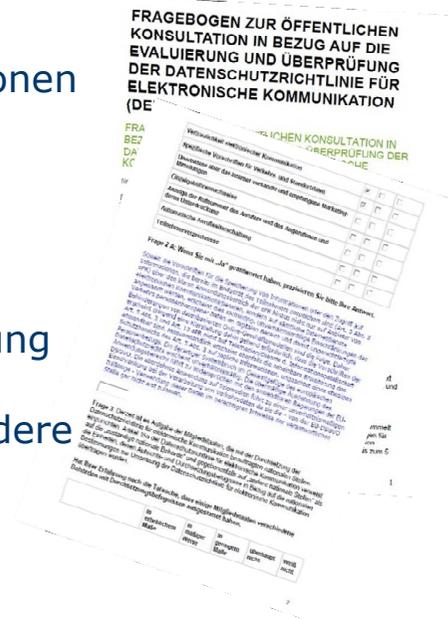
## ePrivacy-Verordnung: Vertraulichkeit und Endgeräteschutz

- ➔ EU-KOMM am 10.01.2017 „**BUILDING A EUROPEAN DATA ECONOMY**“
  - *“if policy and legal framework conditions for the data economy are put in place in time, its value [of the data economy] will increase to EUR 643 billion by 2020, representing 3.17% of the overall EU GDP”*
- ➔ *“...non-personal data, i.e.data not relating to an identified or identifiable natural person, remain outside the scope of GDPR and can concern for instance non - personal machine generated data.”*
- ➔ One common theme linking the free flow of data with the emerging issues of access and transmission of data is that enterprises and actors in the **data economy will be dealing with both personal and non-personal data**, and that data flows and datasets will regularly contain both types. Any policy measure must take account of this economic reality and of the legal framework on the protection of personal data, while respecting the fundamental rights of individuals.
- ➔ Gleichzeitig Vorstellung des Entwurfs einer ePrivacy-Verordnung (ePV) am 10.01.2017

## ePrivacy-Verordnung: Vertraulichkeit und Endgeräteschutz

### ➔ DSGVO gibt eigentlich künftigen Rechtsrahmen im Datenschutz vor

- Sachlicher Anwendungsbereich DSGVO Art. 2 erfasst Informationen aller Art. Relevantes Datum in Relation zum individuellen Verarbeitungsszenario und sich daraus evtl. ergebender Personenbeziehbarkeit
- Zweck: Vollharmonisierung des Datenschutzrechts
- Art. 95/Erwägungsgrund 173 DSGVO: „...Sobald diese Verordnung angenommen ist, sollte die Richtlinie 2002/58/EG (*ePrivacy-Richtlinie*) einer Überprüfung unterzogen werden, um insbesondere die Kohärenz mit dieser Verordnung zu gewährleisten.“



## ePrivacy-Verordnung: Vertraulichkeit und Endgeräteschutz

### ➔ Anwendungsbereich der ePV

- Regelungsvorhaben ePV basiert auf Art. 7 der EU-Grundrechtecharta (Grundrecht aller Menschen auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation)
- gilt für die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten, die in Verbindung mit der Bereitstellung und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste erfolgt (ErwG. 14)
- Gilt aber auch für die Verarbeitung sämtlicher (digitaler) Informationen in Bezug auf die Endeinrichtungen der Endnutzer
- Nach Ansicht der Kommission als spezielleres Datenschutzrecht im Telemedienbereich anzuwenden obwohl auch nicht-personenbezogene Daten erfasst sein sollen
- Regelt damit die Bedingungen des Zugangs zu (digitalen) Daten, nicht deren spätere Verarbeitung (DSGVO)

## ePrivacy-Verordnung: Vertraulichkeit und Endgeräteschutz

### ➔ Wesentliche Regelungsgegenstände der ePV betreffend die digitale Wirtschaft

#### Artikel 5-7 ePV

- Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation und Verarbeitung von elektronischen Kommunikationsdaten und -metadaten durch elektronische Kommunikationsdienste und -netze
- Telekommunikationsrecht (Fernmeldegeheimnis) betrifft vornehmlich Kommunikation in Transit
- Einbeziehung neuer digitaler Kommunikationsdienste (Chatbots, Whatsapp, Messenger - OTTs)

#### Artikel 8-10 ePV

- Verarbeitung von Informationen bei der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft
- Bereitstellung von Informationen und Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre über Zugangssoftware (Browser)

#### Artikel 16 ePV

- Unerbetene Kommunikation über elektronische Kommunikationsdienste (z.B. E-Mail)

## ePrivacy-Verordnung: Vertraulichkeit und Endgeräteschutz

### Vertraulichkeit der Kommunikation: Generelles Verbot (Art.6)

#### → Kommunikationsdatenverarbeitung nur zulässig, wenn:

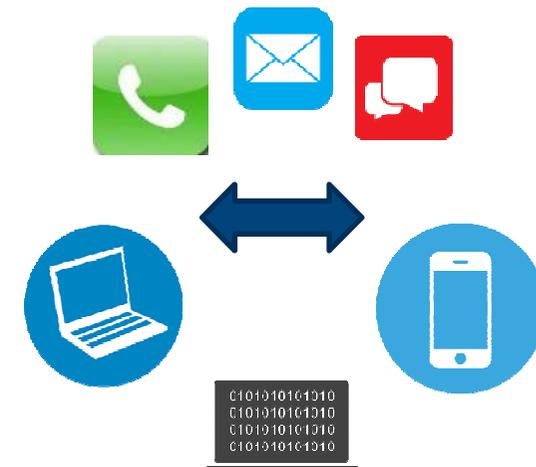
- zur Durchführung der Übermittlung der Kommunikation technisch nötig ist, für die dazu erforderliche Dauer...
- Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit elektronischer Kommunikationsnetze, auch durch Auftragsverarbeiter...

#### → Kommunikationsmetadatenverarbeitung nur zulässig, wenn:

- Strikt notwendig für Quality of Service, für Rechnungstellung etc.
- Einwilligung – aber nur, soweit Verarbeitung nötig

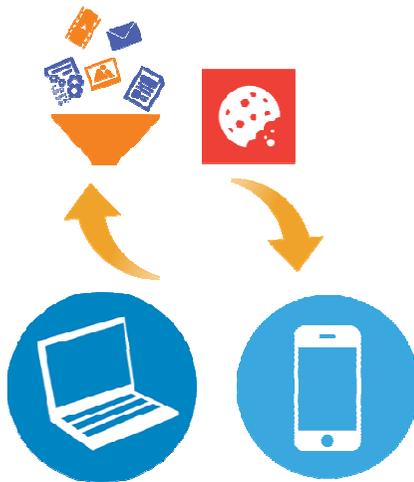
#### → Kommunikationsinhalteverarbeitung nur zulässig, wenn:

- Einwilligung des Einzelnen für seine Inhalte oder aller User auch für deren Inhalte, sofern nicht anonyme Verarbeitung möglich. Pflicht zur Abstimmung mit DPA



## ePrivacy-Verordnung: Vertraulichkeit und Endgeräteschutz

### ➔ Art. 8 I – neue Cookie Regeln



- Strikte Notwendigkeit für die Datenübertragung
- Spezifische Einwilligung des Nutzers
- Strikte technische Notwendigkeit für das angeforderte Online-Angebot
- Technisch notwendig für die Reichweitenmessung durch Anbieter oder Auftragsverarbeiter, oder Webanalysedienst, der im öffentlichen Interesse oder für Forschungszwecke tätig ist.
- Nutzer muss Widerspruchsmöglichkeit haben
- Daten dürfen nicht mit Dritten geteilt werden
- Messung darf die Grundrechte des Nutzers nicht beeinträchtigen
- Auftragsverarbeiter müssen Daten einzelner Auftraggeber getrennt halten
- Notwendigkeit für Sicherheit und Updates



## ePrivacy-Verordnung Problem 1: Gesetzliche Erlaubnisse

➔ **Gesetzliche Erlaubnisse rigide und unvollständig – gehen an Realität vorbei**

➔ **Art. 8 Abs. 1 d) ePV („Messung des Webpublikums“)**

- nach Wortlaut nur noch durch Betreiber oder ADV des Angebots möglich
- Technisch gesehen 1st-party-Traffic-Messung (Besucherkähler aus Internet 1.0)
- Spiegelt nicht den Stand der Technik wider, Messungen werden heutzutage von spezialisierten Drittanbietern durchgeführt

➔ Ergebnis der Argumentation der Art.29-Arbeitsgruppe:

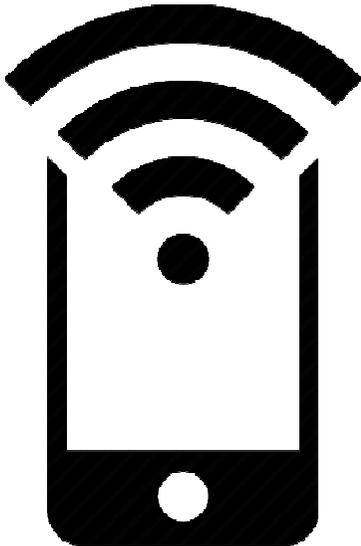
*„In diesem Zusammenhang könnte der europäische Gesetzgeber im Falle einer künftigen Überarbeitung von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG in geeigneter Weise ein drittes Kriterium für die **Ausnahme von der Einwilligungspflicht** für Cookies aufnehmen, die **ausschließlich der Erstellung anonymisierter und aggregierter Statistiken des Erstanbieters** dienen.“*

## ePrivacy-Verordnung Problem 2: Kopplungsverbot

- ➔ **Bereitstellung auch ohne Werbefinanzierung (Kopplungsverbot)**
- ➔ **Art. 8 Ia: No user shall be denied access** to any information society service or functionality, regardless of whether this service is remunerated or not, on grounds that he or she has not given his or her consent under Article 8(1)(b) to the processing of personal information and/or the use of storage capabilities of his or her terminal equipment that is not necessary for the provision of that service or functionality.
- ➔ **Art. 9II - specific** consent for specific purposes and with regard to specific service providers actively selected by the user in each case

## ePrivacy-Verordnung: Vertraulichkeit und Endgeräteschutz

### Art. 8 II – Wireless connections



- ➔ Erhebung von Informationen, die von Endeinrichtungen ausgesendet werden ist verboten außer:
  - a) zum Zwecke der **Herstellung einer angeforderten Verbindung** und für die dazu erforderliche Dauer
  - b) der Nutzer wird informiert und hat eingewilligt
  - c) Es werden Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen
- ➔ Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden

## ePrivacy-Verordnung: Vertraulichkeit und Endgeräteschutz

- ➔ Art. 10 ist nicht technikneutral – kein level playing field für alle Anbieter
- ➔ Browser als Gatekeeper soll technische Abwicklung für 1st und 3rd-parties übernehmen

### Art. 10 – Technischer Zugangswächter Browser

- ➔ Browser muss Ausschluss von Drittpartien per default bieten
- ➔ Ausnahme nur für legale Verarbeitungen der 1st-party
- ➔ Bei Installation dem Endnutzer die Änderung der **Einstellungsmöglichkeiten** zur Privatsphäre informieren und zur Fortsetzung der Installation vom Endnutzer die Einwilligung zu einer Einstellung verlangen.
- ➔ DNT als rechtlich verbindliches Signal





## ePrivacy-Verordnung Problem 3: Zugangswächter Browser

- ➔ Zugangssoftware muss den Zugriff durch Dritte, die nicht der angeforderte Dienst (Webseite) sind (Drittverarbeitungen auf einer Webseite) sperren. Damit wird jede **wirtschaftlich erforderliche Datenverarbeitung (z.B. durch cookies) kraft Gesetz und ab Werk zu 100% blockiert.**
- ➔ **Einwilligungen, die im Zuge der Webseitennutzung („Besuch einer Webseite“) erteilt werden, laufen ins Leere, denn sie sind nicht selbstvollziehend. Jeder Cookie muss und kann nur vom Browser „freigeschaltet“ werden**
- ➔ **Keine** Verpflichtung der Gatekeeper, die sicherstellt, dass eine informierte und angebotsspezifische Auswahlentscheidung des Nutzers auch unmittelbar vollzogen wird.

## BVDW-Themenseite

### ➔ Weiterführende Informationen:

#### ➔ BVDW-Themenseite:

<http://www.bvdw.org/interessenvertretung/datenpolitik/eprivacy-verordnung.html>

#### ➔ BVDW-Factsheet ePrivacy:

[http://www.bvdw.org/fileadmin/downloads/mepo/Die%20neue%20ePrivacy-Verordnung-Factsheet\\_170227.pdf](http://www.bvdw.org/fileadmin/downloads/mepo/Die%20neue%20ePrivacy-Verordnung-Factsheet_170227.pdf)



The screenshot shows a web page from the BVDW website. The main heading is "ePrivacy Verordnung". Below the heading, there is a sub-heading "AKTUELLE INFORMATIONEN ZUR EPRIVACY-VERORDNUNG". The page content includes a paragraph: "An dieser Stelle informieren wir Sie fortlaufend über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur geplanten ePrivacy-Verordnung." There is a date stamp "10. Januar 2017" and a BVDW logo. On the right side, there is a "Kontakt" section with a photo of Michael Neuber, a lawyer, and his contact information: "Michael Neuber, RECHTSANWALT, JUSTIZIAR / LEITER, RECHT UND REGULIERUNG, +49 30 2062186-12".



RECHT  
RESSORT IM BVDW



Wir sind das Netz

# bvdw-datenschutz.de

**BVDW**

Wir sind das Netz

[Home](#) [BVDW-Praxisleitfaden](#) [Präsentationen und Muster](#) [Datenschutz-Webinare](#) [Leitlinien der Datenschutzbehörden](#) [DSGVO-Text](#)

## Das BVDW-Infoportal rund um den Datenschutz

Auf unseren Seiten finden Sie neben dem BVDW-Praxisleitfaden weiterführende, stets aktualisierte Informationen zu Anforderungen und Neuerungen im neuen Datenschutzrecht. Ergänzt wird das Angebot durch eine umfassende Datenbank mit Anleitungen, Leitlinien und Kurzpapieren von Datenschutzbehörden und Experten.

Für BVDW-Mitglieder stehen zudem exklusive Mustertexte bereit. Schauen Sie sich um!



**Der BVDW-Praxisleitfaden DSGVO 2018**  
1. Auflage 2017, 130 Seiten

Der Einstieg in das neue Datenschutzrecht. Ein Leitfaden für die digitale Wirtschaft mit Erläuterungen und Checklisten zur Vorbereitung auf die künftige DSGVO.

[IN KÜRZE HIER VERFÜGBAR!](#)



**IAB Europe Webinar zur DSGVO**

18. September 2017





RECHT  
RESSORT IM BVDW



Wir sind das Netz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



**RA Michael Neuber**  
**Justiziar/ Leiter Recht und Regulierung**

Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.  
Berliner Allee 57 | 40212 Düsseldorf  
Fon +49 211 600456-0 | Fax +49 211 600456-33  
info@bvdw.org | www.bvdw.org

© 2017 | Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.